

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Horst Kortlang und Jörg Bode (FDP)

Werden Schadstoffmessungen der Luft in Niedersachsen richtig durchgeführt?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Stefan Birkner, Horst Kortlang und Jörg Bode (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 06.04.2018

Der *Münchner Merkur* berichtete am 8. März 2018 über fehlerhaft durchgeführte Schadstoffmessungen der Luft in München (<https://www.merkur.de/wirtschaft/schadstoffwerte-in-muenchen-sind-messstationen-falsch-platziert-9671855.html>, Abrufdatum: 15.03.2018). In der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes heißt es zur Position der Messstationen: „(...) vom Fahrbahnrand verkehrsreicher Kreuzungen müssen sie mindestens 25 m entfernt sein.“ Laut Artikel des *Merkur* seien Probenahmestellen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt in München entgegen dieser Vorschrift falsch platziert, so z. B. an einer vielbefahrenen Kreuzung am Münchner Karlsplatz. Auch an Messpunkten, die sich nicht an Kreuzungen befänden, werde in der Innenstadt in keinem Fall die Möglichkeit in Anspruch genommen, 10 m Abstand zum Fahrbahnrand zu halten. In anderen europäischen Ländern hingegen sei ein entsprechender Abstand üblich.

„Doch damit nicht genug: Wer sich mit den Messbedingungen beschäftigt, stößt auf eine weitere deutsche Besonderheit. Ursprünglich war die entsprechende Verordnung inhaltsgleich mit der ‚Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa‘, wird weiter berichtet. Inzwischen sei die Regelung, die für europaweit vergleichbare Messwerte sorgen solle, von Deutschland einseitig verschärft worden. Es gebe drei entscheidende Abweichungen. Diese beträfen den in der EU-Richtlinie geforderten ungestörten Luftzufluss zu den Messstationen sowie den Mindestabstand der Messstationen von Hindernissen. Darüber hinaus ließe die deutsche Verordnung im Gegensatz zur europäischen Richtlinie weitere Abweichungen zu, die lediglich durch die örtlichen Behörden dokumentiert werden müssten.

1. Gibt es entsprechende Abweichungen zwischen der tatsächlichen Positionierung von Messstationen und den Vorgaben der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie anderer Rechtsvorschriften auch in Niedersachsen, wenn ja, in welchem Umfang?
2. Wie bewertet die Landesregierung gegebenenfalls in Niedersachsen vorhandene Abweichungen zwischen der tatsächlichen Positionierung von Messstationen und den Vorgaben der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie anderer Rechtsvorschriften?
3. Welche Rechtsvorschriften für die Messung welcher Luftschadstoffe gibt es auf europäischer sowie deutscher Ebene?
4. Gibt es in den europäischen Rechtsvorschriften je nach untersuchtem Stoff (z. B. Stickoxide oder Feinstaub) unterschiedliche Vorgaben zur Positionierung der Messstationen, wenn ja, inwiefern weichen die Vorschriften für welche untersuchten Stoffe aus welchen Gründen voneinander ab, und welche Auswirkungen hat das auf die praktische Durchführung von Schadstoffmessungen der Luft?
5. Gibt es in den deutschen Rechtsvorschriften je nach untersuchtem Stoff (z. B. Stickoxide oder Feinstaub) unterschiedliche Vorgaben zur Positionierung der Messstationen, wenn ja, inwiefern weichen die Vorschriften für welche untersuchten Stoffe aus welchen Gründen voneinander ab, und welche Auswirkungen hat das auf die praktische Durchführung von Schadstoffmessungen der Luft?
6. Weichen die deutschen Rechtsvorschriften für die Messung von Schadstoffen in der Luft von den europäischen Vorgaben mit der Folge gegebenenfalls unterschiedlicher Messwerte ab,

wenn ja, welche deutschen Rechtsvorschriften weichen von den europäischen Vorgaben inwiefern und aus welchen Gründen ab?

7. Wenn Frage 6 mit Ja beantwortet wird, wie bewertet die Landesregierung die Abweichungen zwischen deutschen und europäischen Rechtsvorschriften vor dem Hintergrund des Ziels europaweit vergleichbarer Messergebnisse?
8. Wie bewertet die Landesregierung den im Artikel beschriebenen Spielraum in der Anwendung der europäischen Rechtsvorschriften zur Messung von Schadstoffen in der Luft (z. B. bis zu 10 m Abstand einer Messstation von der Straße, wenn nicht an einer Kreuzung gemessen wird) vor dem Hintergrund, dass dieser in den EU-Mitgliedsstaaten gegebenenfalls unterschiedlich genutzt wird, und vor dem Hintergrund gegebenenfalls auf dieser Grundlage angestrebter Klageverfahren der EU-Kommission?

(Verteilt am 11.04.2018)